

Vereinbarung über zu leistende
Arbeitsstunden für gemeinnützige Zwecke
in der Abteilung Fußball
des
TBV 08 Thum e.V.

A R B E I T S S T U N D E N -
V E R O R D N U N G
der
F U S S B A L L A B T E I L U N G D E S
T B V 0 8 T H U M e. V.

Vorbemerkung :

Durch die Arbeitsstunden-Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen und Instandsetzungen am Vereinsgebäude, Pflege der Außenanlagen, **gastronomische Tätigkeiten im Vereinslokal** sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen (Thumer Mitternachtsturnier).

Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt stehen, zählen nur teilweise als Arbeiten im Sinne dieser Verordnung.

§ 1, Erbringung

Jedes aktive Vereinsmitglied im Männerbereich hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr **12 (zwölf) Arbeitsstunden** ohne Vergütung zu leisten.

Jedes Vereinsmitglied im Alt-Herrenbereich hat für die Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr **8 (acht) Arbeitsstunden** ohne Vergütung zu leisten.

Jedes aktive Vereinsmitglied im Juniorenbereich ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat für die Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr **6 (sechs) Arbeitsstunden** ohne Vergütung zu leisten.

§ 2, Allgemeines

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden von der Abteilungs- und/ oder Vereinsleitung offiziell bekannt gegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. (siehe: Anhang 1)

Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist in aller Regel für deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Können Vereinsmitglieder Werkzeuge und Geräte aus dem Privatbesitz für den Zweck eines Arbeitseinsatzes zur Verfügung stellen, kann beim Vorstand ggf. für Verbrauchsmaterialien (z.B. Benzin) Entschädigung beantragt werden.

§ 3, Nachweis und Abgeltung

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung (Vermerk mit Datum und Unterschrift einer berechtigten Person (siehe: Anhang 1) auf der persönlichen Arbeitskarte des Mitgliedes). Die Arbeitskarte wird in einem Karteikasten in Büro des Vereins aufbewahrt. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres, zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres an den Verein pro Stunde

Euro 5,00

auf Anforderung **und gegen Quittung** zu entrichten.

§ 4, Beschwerden

Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Beschwerden berät und entscheidet der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

§ 5, Ausnahmen

Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z.B. Behinderung) von der Pflicht (teilweise) entbunden worden sind. Bei Veränderung persönl. Lebensumstände ist ein Antrag unverzügl. nach Eintreten schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Tätigkeit als **Vereinspräsident**, Abteilungsleiter und Stellvertreter, Jugend- und Kassenwart, **Trainer/ Übungsleiter** wird vollständig auf die jeweils zu leistenden Arbeitsstunden angerechnet. **LebensgefährtenInnen, EhepartnerInnen (led.) können zum Erbringen der Arbeitsstunden beitragen. Übertragung von Habenstunden auf Familienangehörige (ab 1. Grades) ist jedoch nicht zulässig.**

§ 6, Einsatzmöglichkeiten

Folgende Arbeiten können neben Arbeitseinsätzen (je nach Einsatzzeit) geltend gemacht werden:

Einsatz als Linienrichter bei einem Spiel einer Jugendmannschaft:	2,0 Stunden
Einsatz als Linienrichter/ Ordner bei einem Spiel der Herrenmannschaft(en):	2,0 Stunden
Auf-/ Abbau bei Vereinsveranstaltungen (Thumer Mitternachtsturnier):	nach Einsatzzeit
Einsatz im Gastronomischen Bereich/ sonstige Dienste bei Veranstaltungen:	nach Einsatzzeit

§ 7, Sonstiges/ Inkrafttreten

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmt die Abteilungs- bzw. die Mitgliederversammlung. Bei Vereinsein-/ -austritt wird das Konto entsprechend dem Datum angepasst.

Das Arbeitsstundenkonto ist nicht übertragbar und erlischt nach Ausgleich bei Vereinsaustritt.

Diese Verordnung tritt, nach Beschluss der MV vom 13.11.2010, ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Stand : Januar 2012

Anhang 1,

Zur Gegenzeichnung berechnigte Personen

Zur Gegenzeichnung der geleisteten Arbeitsstunden eines Mitglieds sind, soweit nicht anders angeordnet, derzeit folgende Personen berechnigt:

Vereinspräsident	Frank Hegewald
Abteilungsleiter	Jörg Heine
Jugendleiter	Werner Lorenz
Kassenwart	Simone Römer
administratives Mitglied	Matthias Haase
Verantwortlicher Herren	Ralf Mehner
Verantwortlicher Herren	Andreas Wittig
Übungsleiter D-Jugend	David Päßler

Personen im Sinne des Vorstands

Die erstgenannten vier Personen (Vereinspräsident, Abteilungsleiter, Jugendleiter und Kassenwart) sind Personen des Vorstands und zeichnen sich für die Bereitstellung und Betreuung der Arbeitseinsätze verantwortlich.